
Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Königswinter
vom 12.05.2017
(Feuerwehr-Kostensatzung)

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 aufgrund des § 52 Abs. 2, 4, 5 S. 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886; SGV. NRW 213) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NW S. 666; SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712; SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1150) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Königswinter unterhält für die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Übernahme weiterer Aufgaben ist in der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter geregelt. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung weiterer Aufgaben besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister als Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2
Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs.1 sind unentgeltlich, soweit in dem nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Königswinter verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und der ggf. im Rahmen von § 39 BHKG (gegenseitige und landesweite Hilfe) hilfeleistenden Feuerwehren entstandenen Kosten:
 - a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - c) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen o-

der eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- e) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen, sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- f) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gem. Buchstabe e entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe h, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat,
- i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 S. 1 nicht möglich ist.

§ 3

Kostentarif

Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Maßstab des Kostenersatzanspruchs sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
Der Kostenersatz für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Pauschalbeträge werden für Leistungen nach § 2 Abs. 2

Buchstabe g und h festgelegt. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

- (2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle oder die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für die Berechnung des Kostenersatzes wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (4) In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gesondert berechnet.
- (5) Die bei Einsätzen verschmutzten oder beschädigten Geräte und Schläuche werden auf Kosten der in § 2 genannten Personen gereinigt, bis sie nachweislich uneingeschränkt einsatzfähig sind. Gehen Einsatzmittel durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, verloren oder werden sie so beschädigt, dass sie durch Reparatur nicht die volle Brauchbarkeit wiedererlangen, so ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.
- (6) Für Streu- und Aufsaugmittel und für deren Entsorgung werden die Kosten in voller Höhe zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet. Das gleiche gilt für Löschmittel sowie Sicherungs- und Absperrmaterial und anderes Verbrauchsmaterial.
- (7) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (8) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

Die Kostenersatzansprüche entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden vom Bürgermeister als Träger der Freiwilligen Feuerwehr mit Kostenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter vom 19.03.1996 in der Fassung vom 08.09.1999 außer Kraft.

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Königswinter

Die in den Abschnitten I-III aufgeführten Beträge sind je für eine Stunde berechnet. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des unten aufgeführten Stundensatzes berechnet.

I.	<u>Personeneinsatz</u>	<u>je Stunde</u>
1.1	je Feuerwehreinsatzkraft	27,00 €
II.	<u>Fahrzeugeinsatz</u>	<u>je Stunde</u>
2.1	Löschgruppenfahrzeuge (LF, HLF)	75,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeuge	62,00 €
2.3	Einsatzleitwagen	38,00 €
2.4	Mittleres Löschfahrzeug, Tragkraftspritzenfahrzeug	55,00 €
2.5	Rüstwagen, Gerätewagen, Schlauchwagen	71,00 €
2.6	Drehleiter	99,00 €
2.7	Löschwassertransportwagen, Sonderfahrzeuge	228,00 €
2.8	Kommandowagen	48,00 €
2.9	Mannschaftstransportfahrzeuge, Kleineinsatzfahrzeug	87,00 €
2.10	Anhänger	42,00 €
2.11	Boot mit Trailer	252,00 €
III.	<u>Fehlalarm Brandmeldeanlage</u>	<u>pauschal</u>
	Pauschal: 22 x Pos. 1.1, 1 x Pos. 2.3; 1 x 2.6; 2 x Pos. 2.1	881,00 €

IV. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für verwendetes Material wie Batterien, Fackeln, Sauerstoff, Pressluft, Atemfilter, Trockenpulver, Schaummittel, Oelbindemittel u.ä. sowie sonstige entstandene Kosten sind zum Selbstkostenpreis zu erstatten zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 12.05.2017

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz